

# **Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den dualen Bachelor of Education- und den Master of Education-Studiengang Regelschule**

vom 12. Juni 2024

**Hinweis:**

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin\*des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

# Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den dualen Bachelor of Education- und den Master of Education-Studiengang Regelschule

vom 12. Juni 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Grundordnung vom 23. Oktober 2024 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2024 S. 1673), erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmenordnung der Universität Erfurt für den dualen Bachelor of Education- und den Master of Education-Studiengang Regelschule (dR-BMED RPO); der Senat der Universität Erfurt hat nach Anhörung der Fakultäten diese Ordnung am 7. Februar 2024, 12. Juni 2024 und am 2. Juli 2025 beschlossen. Diese Rahmenprüfungsordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

### 1. Abschnitt: Gliederung des Studiums

§ 2 Studienfächer

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Leistungspunkte, European Credit Transfer and Accumulation System

§ 5 Modularisierung

§ 6 Gliederung des Studiums im dR-BEd

§ 6a Gliederung des Studiums im dR-MEd

### 2. Abschnitt: Prüfungen

§ 7 Zweck der Prüfungen

§ 7a Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zum dR-MEd

§ 8 Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, Rücktritt von der Belegung, Mentorierung

§ 9 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

§ 9a Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung

§ 9b Nachteilsausgleich für Studierende im Mutterschutz

§ 9c Nachteilsausgleich für Bildungsausländerinnen\*Bildungsausländer

§ 10 Mündliche/praktische Prüfungsleistungen

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modul- und Studienfachnote

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 14 Abschluss eines Moduls, eines Bachelor-Studienfachs und des Bachelor- bzw. des Master-Studiengangs; Bestehen der Modul-, Bachelor-Studienfach- und Bachelor- bzw. Masterprüfung

§ 15 Wiederholung einer Modulprüfung

### 3. Abschnitt: Allgemeines

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 17 Prüfungsausschuss

§ 18 Prüferin\*Prüfer und Beisitzerin\*Beisitzer

§ 19 Zuständigkeiten

### 4. Abschnitt: Bachelorarbeit

§ 20 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

### 5. Abschnitt: Notenbildung der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde

§ 22 Studienfach- und Abschlussnote der Bachelorprüfung, elektronisches Zeugnis

§ 23 Hochschulgrad und elektronische Urkunde

### 6. Abschnitt: Masterarbeit

§ 24 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Masterarbeit

§ 25 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

### 7. Abschnitt: Notenbildung der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde

§ 26 Studienphasennote, Gesamtnote der Masterprüfung, elektronisches Zeugnis

§ 27 Hochschulgrad und elektronische Urkunde

### 8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 In-Kraft-Treten

#### Anlagen:

1. Beispielhafte Verteilung der Leistungspunkte im dR-BEd und im dR-MEd
2. Muster der Bachelor-Urkunde und des Bachelor-Zeugnisses
3. Muster der Master-Urkunde und des Master-Zeugnisses
4. Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)
5. Modulkatalog der zentralen Module des dR-BEd und dR-MEd

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt: dR-BMED RPO) enthält die allgemeinen Regelungen für den dualen Bachelor of Education-Studiengang Regelschule (dR-BEd) sowie den dualen Master of Education-Studiengang Regelschule (dR-MEd R) der Universität Erfurt. Sie wird im dR-BEd für zwei zu wählende duale Studienfächer (§ 2 Abs. 1) und im dR-MEd (§ 2 Abs. 3) durch spezifische Prüfungs- und Studienbestimmungen (im Folgenden „Prüfungsordnungen“ genannt) ergänzt.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnungen zu den dualen Bachelor-Studienfächern und dem dR-MEd regeln Inhalte, Ablauf und Verfahren des Studiums und den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie den Modulprüfungen in den Abschlussmodulen zur Anfertigung der Bachelor- bzw. der Masterarbeit, sowie den schulpraktischen Modulen, die überwiegend bei einem Praxispartner (Ausbildungsschule) abzuleisten sind.

**1. Abschnitt:****Gliederung des Studiums****§ 2****Studienfächer**

(1) Im dualen Bachelor of Education-Studiengang Regelschule sind zwei duale Bachelor-Studienfächer (Teilstudiengänge) zu studieren. Der duale Bachelor of Education-Studiengang Regelschule hat das Ziel fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und bildungswissenschaftliches Wissen in Bezug auf die Regelschule zu vermitteln, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, dieses Wissen reflektiert auf die Tätigkeit als Lehrkraft anzuwenden und Problemlösungen für die beiden Unterrichtsfächer zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

(2) Die Prüfungsordnung eines dualen Studienfachs im dR-BEd erhält die Überschrift: „Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den dualen Bachelor of Education-Studiengang Regelschule im Fach ...“, ergänzt um die Bezeichnung des Studienfachs.

(3) Im dR-MEd erfolgt die Immatrikulation in das Studienfach Schulpädagogik, die beiden dualen Studienfächer des dR-BEd werden als Nebenfächer fortgeführt. Der dR-MEd hat das Ziel das im dR-BEd erworbene fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Wissen in Bezug auf zwei Unterrichtsfächer der Regelschule zu vertiefen, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, dieses Wissen reflektiert auf die Tätigkeit als Lehrkraft anzuwenden und Problemlösungen für die beiden Unterrichtsfächer zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

(4) Die Prüfungsordnung des dR-MEd erhält die Überschrift: „Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den dualen Master of Education-Studiengang Regelschule“.

**§ 3****Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit des dualen Bachelor of Education-Studiengangs Regelschule beträgt vier Studienjahre. Der Studiengang schließt mit dem Grad des „Bachelor of Education“ (§ 23 Abs. 1) ab. Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Zum Abschluss des vierten Jahres wird festgestellt, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen ist.

(2) Die Regelstudienzeit des dualen Master of Education-Studiengangs Regelschule beträgt ein Studienjahr. Der Studiengang schließt mit dem Grad des „Master of Education Regelschule“ (§ 27 Abs. 1) ab. Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Zum Abschluss des Studienjahres wird festgestellt, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Die in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Exkursionen und Praktika (Studienleistungen), einschließlich der Studienleistungen an der Ausbildungsschule, sind in das Studium zu integrieren und auf die jeweilige Regelstudienzeit anzurechnen, d. h. Pflichtexkursionen und -praktika sind, soweit diese nicht im Rahmen von Teilmodulen angeboten werden, als Module mit eigenen Leistungspunkten auszuweisen. Die Prüfungsordnungen stellen nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

**§ 4****Leistungspunkte, European Credit Transfer and Accumulation System**

In jedem Semester soll eine Studierende\*ein Studierender einen Studienaufwand im Mittel von 30 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (LP/ECTS) nachweisen. Un-

ter einem Leistungspunkt wird dabei der dreißigste Teil des studien- und prüfungsrelevanten Arbeitsaufwands einer\*eines Studierenden pro Semester verstanden. Die Arbeitsbelastung einer\*eines Vollzeitstudierenden in Höhe von 900 Stunden im Semester zugrunde legend, entfallen auf einen Leistungspunkt 30 Stunden erwarteter Studien- und Prüfungsaufwand.

## § 5

### Modularisierung

(1) Der duale Bachelor of Education- und der duale Master of Education-Studiengang sind gegliedert in universitäre Studienmodule sowie Praxismodule, die überwiegend in der Ausbildungsschule abzuleisten sind. Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Ein Modul ist hierbei eine in sich geschlossene Lern- und Lehrinheit. Sie stellt die kleinste Einheit in der Regel eines Verbundes mehrerer Teilmodule unterschiedlicher Lern- und Lehrformen und, sofern das Modul mit einer Prüfung abzuschließen ist, der Modulprüfung dar. Der Kompetenzerwerb wird mit der Modulprüfung, in der Regel bestehend aus einer Prüfungsleistung, nachgewiesen.

(2) Die inhaltliche Ausrichtung eines jeden Moduls einschließlich seiner Qualifikationsziele ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Die Modulhalte sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres vermittelt bzw. erworben werden können. Entsprechend dem erwarteten Studien- und Prüfungsaufwand wird jedem Modul eine feste Leistungspunktezahl mit einem Wert von mindestens 6 LP/ECTS zugewiesen. Dieser Wert kann auch größer sein, muss aber ein Vielfaches von 3 betragen. Die LP/ECTS eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor.

(3) Ein Teilmodul ist eine dem Modul zugeordnete abstrakte inhaltliche Einheit, die der Lehr- und Studienplanung bzw. Planung der Studienanteile, die in der Ausbildungsschule abzuleisten sind, dient. Die in einem Semester angebotenen Lehrveranstaltungen werden den Teilmodulen zugeordnet. Jedem Teilmodul ist in der Modulbeschreibung eine Leistungspunktezahl von 3 oder einem Vielfachen von 3 LP/ECTS zuzuordnen. Weiter sind festzulegen: Bezeichnung des Teilmoduls, Pflicht- bzw. Wahlcharakter, Teilnahmevoraussetzungen sowie einer der folgenden Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung (V); Seminar (S), hierzu zählen auch Forschungs- und Projektseminare sowie Lehrveranstaltungen, die im Rahmen einer Lernwerkstatt angeboten werden; Übung (Ü); Kurs (K); Praktikum (Pr); Selbststudieneinheit (Se). Letztere sind von prüfungsberechtigten Lehrenden durch regelmäßige Konsultationen zu betreuen. Ihre Inhalte sowie die Festlegung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Selbststudieneinheit sind zu Semesterbeginn zwischen der betreuenden Dozentin\*dem betreuenden Dozenten und der\*dem Studierenden schriftlich zu vereinbaren. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel als Präsenzveranstaltungen angeboten. Sie können auch als E-Lehrveranstaltung oder als integrierte Blended-Learning-Veranstaltung durchgeführt werden.

(4) Die Studieninhalte der Teilmodule und die Prüfungsinhalte müssen auf die Qualifikationsziele des Moduls ausgerichtet sein.

(5) Begleitend zu jeder universitären Lehrveranstaltung wird von der Universität ein digitaler Lehrveranstaltungsraum eingerichtet. Wenn die\*der Lehrende den Studierenden den Zugang zu dem digitalen Lehrveranstaltungsraum gewährt, dient dieser insb. der Kommunikation und dem Datenaustausch der\*des Lehrenden mit den Studierenden (u. a. Bereitstellung von Dokumenten, Übertragung und digitale Abgabe von Aufgaben, Notenmitteilungen, Hinweise der\*des Lehrenden zur Veranstaltung, Austausch der Teilnehmenden). Die Studierenden sind verpflichtet, diesen zu nutzen. Die im digitalen Lehrveranstaltungsraum gespeicherten Daten unterliegen, soweit diese personenbezogen sind, dem Datenschutz und damit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Alle personenbezogenen Daten werden spätestens ein Jahr nach Ende der Lehrveranstaltung gelöscht.

(6) Nur Module, die erfolgreich abgeschlossen sind, können bei der Feststellung, ob die Studienauflagen erfüllt sind (§ 14), berücksichtigt werden. Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung, die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit mit der Modulnote (§ 12 Abs. 2) 4,0 oder besser bestanden ist. Es gilt als bestanden, wenn die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 16 anerkannt sind. Ist keine Modulprüfung vorgesehen, ist das Modul abgeschlossen, wenn die geforderten Studienleistungen nachgewiesen sind.

## § 6

### Gliederung des Studiums im dR-BEd

(1) Die\*Der Studierende legt mit ihrer\*seiner Ausbildungsschule im Studienvertrag, der zusammen mit dem Immatrikulationsantrag zum dR-BEd spätestens bis zum 15.08. eines Jahres bei der Universität Erfurt online einzureichen ist, zwei duale Studienfächer aus dem Studienangebot der Universität Erfurt für ihr\*sein Bachelor-Studium fest. Das Fortbestehen des Studienvertrages ist mit jeder Rückmeldung nachzuweisen. Dabei ist das Fach 1 im dR-BEd das Studienfach in dem die Studierende\*der Studierende in Abstimmung mit der Ausbildungsschule bereits ab dem dritten Semester erste Schulpraxismodule (SP) ableisten wird.

Das andere duale Studienfach wird Fach 2. Diese Zuordnung kann während des Studiums nicht verändert werden.

(2) Der dR-BEd gliedert sich in den beiden Teilstudiengängen inhaltlich in

- a) den fachwissenschaftlichen Bereich (FW) jeweils zum Fach 1 und zum Fach 2 mit Modulen im Gesamtumfang von jeweils 60 LP/ECTS,
- b) den fachdidaktischen Bereich (FD) jeweils zum Fach 1 und zum Fach 2 mit zwei oder drei Modulen jeweils im Gesamtumfang von 18 LP/ECTS, davon jeweils 6 LP/ECTS Schulpraxis,
- c) den bildungswissenschaftlichen Bereich (BW) mit drei Pflichtmodulen von je 6 LP/ECTS (Anlage 5), davon entfallen bei zwei Modulen jeweils 3 LP/ECTS auf die Schulpraxis und
- d) das Abschlussmodul (R XX Fach), in dem eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP/ECTS entweder zum Fach 1 oder Fach 2 anzufertigen ist sowie
- e) den Bereich Schulpraxis (SP) zum Fach 1 und zum Fach 2, der zum Teil an der Universität und zum anderen Teil in der Ausbildungsschule abzuleisten ist. Dabei sind entsprechend dem Musterstudienplan (Anlage 1) im dR-BEd Module im Umfang von 54 LP/ECTS erfolgreich nachzuweisen (Anlage 5).

(3) Der fachwissenschaftliche und der fachdidaktische Bereich (FW und FD) eines dualen Bachelor-Studienfachs wird in der jeweiligen Prüfungsordnung und in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Im bildungswissenschaftlichen Bereich (BW) des dR-BEd sind die folgenden drei Module erfolgreich abzuschließen:

- |              |   |
|--------------|---|
| BW 02        | Erziehung, Klassenführung, Konfliktbewältigung (6 LP/ECTS), |
| BW 04        | Lernen und Entwicklung (6 LP/ECTS) und                      |
| SPäd 260 BWG | Bildungswissenschaftliche Grundlagen (6 LP/ECTS).           |

Die Modulbeschreibungen der BW-Module sind dieser Ordnung beigelegt (Anlage 5). Ihre Belegung und Abrechnung erfolgt über das Fach 1.

(5) Mit einer auf den Regelschulbereich ausgerichteten Bachelorarbeit, die im Abschlussmodul (R XX Fach) anzufertigen ist, schließt die Studierende\*der Studierende ihre\*seine Bachelorstudien ab. Die Bachelorarbeit kann im Fach 1 oder Fach 2 belegt und angefertigt werden.

(6) Die Module zur Schulpraxis (SP) sind dieser Ordnung beigelegt (Anlage 5). Ihre Belegung und Abrechnung erfolgt über das Fach 1.

## § 6a

### Gliederung des Studiums im dR-MEd

(1) Im dR-MEd beantragt die\*der Studierende die Immatrikulation für das Fach Schulpädagogik; die beiden dualen Studienfächer des dR-BEd werden im dR-MEd als Nebenfächer fortgeführt. Das Fortbestehen des Studienvertrages mit ihrer\*seiner Ausbildungsschule ist mit dem Immatrikulationsantrag für den dR-MEd und bei jeder Rückmeldung nachzuweisen. Dabei wird das Fach 1 aus dem dR-BEd im dR-MEd Nebenfach 1 und das Fach 2 Nebenfach 2.

(2) Der dR-MEd gliedert sich inhaltlich in

- a) den bildungswissenschaftlichen Bereich (BW) mit drei Pflichtmodulen von je 6 LP/ECTS (Anlage 5), davon entfallen 3 LP/ECTS bei dem Modul BW 01 auf die Schulpraxis und
- b) das Abschlussmodul (dR XX), in dem eine Masterarbeit im Umfang von 18 LP/ECTS zu dem Nebenfach zu belegen ist, in dem nicht die Bachelorarbeit angefertigt wurde sowie
- c) den Bereich Schulpraxis (SP) zu den beiden Nebenfächern, der zum Teil an der Universität und zum anderen Teil in der Ausbildungsschule abzuleisten ist. Dabei sind entsprechend dem Musterstudienplan (Anlage 1) zwei Module im Umfang von je 12 LP/ECTS erfolgreich nachzuweisen (Anlage 5).

(3) Im bildungswissenschaftlichen Bereich (BW) sind die folgenden drei Module erfolgreich abzuschließen:

- |       |   |
|-------|---|
| BW 01 | Diagnostizieren, Beurteilen und Beraten (6 LP/ECTS),                                |
| BW 03 | Heterogenität und Inklusion (6 LP/ECTS) und   |
| BW 05 | Bildungssystem, Schulentwicklung und Professionalisierung im Lehrberuf (6 LP/ECTS). |

Die Modulbeschreibungen der BW-Module im dR-MEd sind dieser Ordnung beigelegt (Anlage 5).

(4) Mit einer auf den Regelschulbereich ausgerichteten Masterarbeit, die im Abschlussmodul (dR XX) anzufertigen ist, schließt die Studierende\*der Studierende ihre\*seine Masterstudien ab. Die Masterarbeit ist zu dem dR-MEd Nebenfach zu belegen, in dem nicht die Bachelorarbeit angefertigt wurde.

(5) Die Module zur Schulpraxis (SP) im dR-MEd sind dieser Ordnung beigelegt (Anlage 5).

## **2. Abschnitt: Prüfungen**

### **§ 7**

#### **Zweck der Prüfungen**

Mit der Bachelorprüfung (§ 14 Abs. 3) bzw. der Masterprüfung (§ 14 Abs. 3), die sich aus allen geforderten Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit (§§ 20 und 21) bzw. der Masterarbeit (§§ 24 und 25) zusammensetzt, wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und Forschungsergebnissen in den beiden gewählten Studienfächern sowie den Bildungswissenschaften festgestellt.

### **§ 7a**

#### **Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zum dR-MEd**

(1) Zum dR-MEd erhält Zugang, wer als allgemeine Zugangsvoraussetzung ein Hochschulstudium oder einen Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern nachweist.

(2) Mit dem ersten berufsqualifizierenden Studium sind fachliche Grundlagen für die jeweiligen Unterrichtsfächer der Schulart Regelschule, den Bildungswissenschaften und zur Schulpraxis, vergleichbar den Umfängen im dR-BEd, nachzuweisen.

(3) Weitere studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen, über deren Vorliegen der Prüfungsausschuss entscheidet, insb. das Fortbestehen des Ausbildungsvertrages zur Schulpraxis, legt die Prüfungsordnung zum dR-MEd fest. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist Voraussetzung für die Immatrikulation.

(4) Der Zugang kann versagt werden, wenn die studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen (Abs. 3) nicht gegeben sind.

(5) Der Zugang ist zu versagen, wenn die Nachweise nach Abs. 1 und 2 oder die studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen nicht oder unvollständig geführt sind. Darüber hinaus müssen die Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt sein.

(6) Der Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum dR-MEd ist schriftlich im Dezernat 1: Studium und Lehre zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen:

1. über das Vorliegen der in Abs. 1 und 2 genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und
2. über das Vorliegen der studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen.

### **§ 8**

#### **Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, Rücktritt von der Belegung, Mentorierung**

(1) Die Belegung von Lehrveranstaltungen eines Semesters (L-Belegung) ist spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre anzuzeigen. Die L-Belegung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der von der\*dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung (P-Belegung) ist spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre durch Belegung zu stellen. Die Belegung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der von der\*dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Nach der Belegung der Modulprüfung ist ein Rücktritt nur möglich, wenn noch vor Antritt derselben unverzüglich ein Grund glaubhaft gemacht wird, den die Kandidatin\*der Kandidat nicht zu vertreten hat. Über die Zulassung des Rücktrittsgrunds entscheidet die Prüferin\*der Prüfer.

(3) In der Modulbeschreibung kann festgelegt werden, dass zur Modulprüfung nur zugelassen wird, wer eine bestimmte Studienleistung (Prüfungsvorleistung) erbracht hat. Auf Prüfungsvorleistungen finden alle Regeln Anwendung, die auch für Modulprüfungen gelten. So ist insb. bei mündlichen Prüfungsvorleistungen

gen eine Zweitprüferin\*ein Zweitprüfer oder eine Beisitzerin\*ein Beisitzer zu bestellen. Ist die Prüfungsvorleistung nicht bestanden, hat die Kandidatin\*der Kandidat einen Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung. Die Bewertung einer Prüfungsvorleistung geht nicht in die Modulnote ein.

(4) Neben Vorlesungen, Praktika und selbständigem Wissenserwerb findet die akademische Ausbildung zentral insbesondere in *seminaristischen* Lehrveranstaltungen statt. Dort wird in interaktivem Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden nicht nur Wissen vermittelt und verfestigt, sondern in ganz besonderem Maße der wissenschaftlich fundierte Diskurs von Theorien und Forschungsergebnissen geführt sowie deren mögliche Anwendungen ins Berufsfeld übertragen. In diesen Lehrveranstaltungen kann von der\*dem Lehrenden die Erbringung von Studienbeiträgen vorgesehen werden, um Verlauf und Ergebnisse des Lernprozesses zu fördern. Dazu legt die\*der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung, die in der Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienbeiträge fest. Beispiele für Studienbeiträge sind:

- Übungsklausuren,
- Referate,
- regelmäßige Beiträge (z. B. Bearbeitung von Fragen zu Texten, Aktualisierung von Materialien, Beiträge auf interaktiven Lernplattformen).

(5) Die Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen im Präsenzstudium ist die Grundlage des Studierens. Sie darf als Prüfungsvoraussetzung gemäß § 55 Abs. 3 ThürHG nicht grundsätzlich verlangt werden. Dies gilt nicht für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht, praktische Übungen sowie die Praxismodule in der Ausbildungsschule, hier besteht Anwesenheitspflicht. Darüber hinaus kann ausnahmsweise eine Anwesenheitspflicht geregelt werden, wenn das mit der Lehrveranstaltung verfolgte Lernziel nur durch die Anwesenheit der\*des Studierenden, und nicht auf andere Weise, erreicht werden kann. Die Begründung hierzu ist zusammen mit der Lehrveranstaltungsanmeldung für das Vorlesungsverzeichnis einzureichen. Die Prüfung und Entscheidung über die Ausnahme obliegt, auf Basis eines festzulegenden Kriterienkatalogs, dem Fakultätsrat oder einem von ihm eingesetzten Gremium. Damit der Fakultätsrat bzw. das von ihm eingesetzte Gremium noch in seiner letzten ordentlichen Sitzung im Planungssemester entscheiden kann, muss die Begründung spätestens bis zu einem von der Fakultät festgelegten Termin eingereicht sein (Ausschlussfrist). Wenn eine Studierende\*ein Studierender in einer Lehrveranstaltung, die mit der Pflicht zur Anwesenheit verbunden ist (S. 2 und 3), nachweislich mehr als drei Sitzungen bzw. mehr als ein Viertel der Präsenzstunden eines Blockseminars bzw. bei einem Praktikum drei Arbeitstage unentschuldigt versäumt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

(6) Es besteht kein Recht auf Belegung einer bestimmten Lehrveranstaltung, wenn im selben Semester gleichwertige Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(7) Die Erfurt School of Education (ESE) führt eine individuelle Studienberatung in Einzel- oder in Gruppengesprächen durch (Mentoring). Das Belegprogramm des bevorstehenden Studienseesters sollte mit der ESE beraten werden.

## § 9

### Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungssystematik basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen, die in den Studienfächern abzulegen sind; die Studienfachprüfung (§ 14 Abs. 2) und die Bachelorprüfung (§ 14 Abs. 3) bzw. die Masterprüfung (§ 14 Abs. 3) setzen sich aus Modulprüfungen zusammen.

(2) Bei der Ablegung einer Modulprüfung muss die Kandidatin\*der Kandidat immatrikuliert sein.

(3) Es gibt zwei Arten von Prüfungsleistungen, die mündlichen/praktischen Prüfungsleistungen (§ 10) und die schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 11). Elektronische Prüfungen (Abs. 5 und § 11). Als Prüfungsleistungen einer Modulprüfung sind zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) Mündliche/praktische Prüfung oder
- c) Schriftliche Arbeit oder
- d) Elektronische Prüfung, siehe Abs. 5, S. 2 ff., oder
- e) eine aus zwei unterschiedlichen der unter a) bis d) aufgeführten Prüfungsleistungen zusammengesetzte Modulprüfung; die prozentuale Gewichtung der beiden Teilprüfungsnoten für die Modulnote ist in der Prüfungsordnung prozentual festzulegen, oder
- f) Bachelorarbeit (§§ 20 und 21) bzw. die Masterarbeit (§§ 24 und 25), die im Rahmen des jeweiligen Abschlussmoduls anzufertigen ist.

Soll die Kandidatin\*der Kandidat im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis e) auswählen können, haben Kandidatin\*Kandidat und Prüferin\*Prüfer schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die P-Belegung (§ 8 Abs. 2) als Zulassung zur Modulprüfung. Die Prüferin\*der

Prüfer kann als Wiederholungsprüfung eine andere der in der jeweiligen Modulbeschreibung zugelassenen Prüfungsleistungen festlegen. Durch geeignete Regelungen in der Prüfungsordnung ist sicherzustellen und im Musterstudienplan exemplarisch auszuweisen, dass zum Ende eines Semesters in der Regel nicht mehr als sechs Modulprüfungen abzulegen sind.

(4) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist die Kandidatin\*der Kandidat rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 15) müssen mindestens sechs Kalendertage liegen.

(5) Für die Durchführung elektronischer Prüfungen in Form von elektronischen Präsenz- und Fernklausuren sowie von mündlichen oder praktischen Fernprüfungen an der Universität Erfurt gilt die Rahmenprüfungsordnung (EP-RO) vom 25. August 2023, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.95, in der jeweils geltenden Fassung. Elektronische Prüfungen in Form von elektronischen Präsenz- und Fernklausuren, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin\*dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen\*Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin\*dem Prüfer und einer\*einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin\*dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin\*des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(6) In allen Modulen, mit Ausnahme der Abschlussmodule, die als Modulprüfung auch „c) Schriftliche Arbeit“ zulassen (siehe Modulbeschreibungen), ist, sofern nicht bereits die Modulprüfung „h) Schriftliche Arbeit i.V.m. Mündl./Prakt. Prüfung“ mit festgelegter prozentualer Gewichtung zugelassen ist, auch die Modulprüfung „h) Schriftliche Arbeit 70% i. V. m Mündl./Prakt. Prüfung 30%“ zur Verteidigung der schriftlichen Arbeit als weitere Modulprüfung zugelassen. Wird eine der beiden Teilprüfungen mit 5,0 bewertet, gilt die zusammengesetzte Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

### § 9a

#### **Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung**

(1) Macht eine Studierende\*ein Studierender im Dezernat 1: Studium und Lehre glaubhaft, dass sie\*er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Prüferin\*der Prüfer kann hierzu insb. die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Die Entscheidung der Prüferin\*des Prüfers nach Abs. 1 erfolgt unter Berücksichtigung des Vorschlags der\*des Diversitätsbeauftragten, die\*der vom Dezernat 1: Studium und Lehre unterstützt wird.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

### § 9b

#### **Nachteilsausgleich für Studierende im Mutterschutz**

(1) Zeigt eine Studierende im Dezernat 1: Studium und Lehre einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, ist Nach-

teilsausgleich zu gewähren. Die Prüferin\*der Prüfer kann hierzu insb. die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Die Entscheidung der Prüferin\*des Prüfers nach Abs. 1 erfolgt unter Berücksichtigung des Vorschlags der\*des Beauftragten für das Studium mit Kind.

(3) Zur Glaubhaftmachung des voraussichtlichen Entbindungstermins bzw. des Tages der Entbindung ist von der Studierenden der Mutterpass bzw. eine Geburtsurkunde vorzulegen.

### § 9c

#### **Nachteilsausgleich für Bildungsausländerinnen\*Bildungsausländer**

(1) Macht eine Studierende\*ein Studierender, die\*der seine Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben hat (Bildungsausländerin\*Bildungsausländer) und deren\*dessen Muttersprache nicht Deutsch ist, im ersten Jahr ihres\*seines dR-BEd-Studiums an der Universität Erfurt geltend, dass sie\*er trotz des DSH-Nachweises oder eines äquivalenten Sprachnachweises einen Teil der geforderten Modulprüfungen wegen nicht hinreichender Sprachkompetenzen nicht abschließen konnte, so kann der Prüfungsausschuss des Fachs 1 auf Vorschlag der ESE erlauben, dass die nicht erfolgreich abgeschlossenen Module einschließlich der Modulprüfungen im Folgejahr ein zweites Mal belegt werden dürfen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bildungsausländerinnen\*Bildungsausländern ist es bei Klausuren gestattet, Wörterbücher zu benutzen.

(2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 erfolgt unter Berücksichtigung des Vorschlags der ESE auf der Grundlage aller bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Erfurt. Das entsprechende Antragsformular mit der Bestätigung, Bildungsausländerin\*Bildungsausländer zu sein, wird im Dezernat 1: Studium und Lehre ausgegeben.

### § 10

#### **Mündliche/praktische Prüfungsleistungen**

(1) In einer mündlichen/praktischen Prüfungsleistung soll die Kandidatin\*der Kandidat nachweisen, dass sie\*er in der Lage ist, Fragen und Problemstellungen zum Studienfach nach wissenschaftlichen/praktischen Methoden einzuordnen, diese zu bearbeiten und Ergebnisse und Lösungsvorschläge sachgerecht darzustellen.

(2) Mündliche/praktische Prüfungsleistungen im Rahmen einer Modulprüfung werden vor mindestens zwei Prüferinnen\*Prüfern oder vor einer Prüferin\*einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin\*eines sachkundigen Beisitzers in Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.

(3) Die Prüfungsordnung regelt die Dauer der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung. Sie soll je Kandidatin\*Kandidat und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung ist der Kandidatin\*dem Kandidaten von der Prüferin\*dem Prüfer im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### § 11

#### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Mit einer schriftlichen Prüfungsleistung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Zeit Fragen und Problemstellungen des Studienfachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsleistungen ist in den Prüfungs- und Studienordnungen zu regeln. Es werden folgende Formen schriftlicher Prüfungsleistungen unterschieden:

##### 1. Klausur

Eine Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin/dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit offenen und/oder geschlossenen Antwort-Auswahl-Aufgaben (multiple choice). Diese Prüfungsleistungen werden mit den geläufigen Methoden des Fachs, in festgelegter Zeit und unter Aufsicht erbracht. Die Verwendung begrenzter Hilfsmittel kann von der Prüferin/dem Prüfer zugelassen werden. Für die Erstellung und Bearbeitung von Antwort-Auswahl-Aufgaben sind die in Anlage 4 festgelegten Regelungen und § 9 Abs. 5 zu beachten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden, sie kann durch eine mit den Aufgaben verbundene Vorbereitungszeit um bis zu zwei Stunden erweitert werden.

## 2. Schriftliche Arbeit

### 2.1) Hausarbeit, Praktikumsbericht, Projektbericht

Unter einer schriftlichen Arbeit (Hausarbeit, Praktikumsbericht, Projektbericht) wird die Bearbeitung eines von der Prüferin/dem Prüfer gestellten Themas mit den Methoden des Fachs in begrenzter Zeit verstanden. Eine schriftliche Arbeit kann als Gruppenarbeit stattfinden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach S. 1 erfüllt. Die schriftliche Arbeit muss spätestens zu dem von der Prüferin/dem Prüfer festzusetzenden Abgabetag eingereicht sein.

### 2.2) Open-Book-Prüfung

Mit einer Open-Book-Prüfung wird die individuelle Bearbeitung einer von der Prüferin/dem Prüfer formulierten Aufgabenstellung ohne Aufsicht in einer definierten Zeit verstanden. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist zugelassen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Stunden und höchstens vier Stunden.

### 2.3) Portfolio

Unter einem Portfolio wird das selbständige und individuelle Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Reflektieren einer begrenzten Zahl von schriftlichen und miteinander vernetzten Dokumenten entsprechend der Aufgabenstellung verstanden. Hierfür definiert und kommuniziert die Prüferin/der Prüfer zu Beginn des Semesters Aufgaben und Umfang des Portfolios und den Erwartungshorizont und die Bewertungskriterien. Die Durchführung als Gruppenprüfung oder die Zusammenarbeit mit einer anderen Person ist beim Verfassen des Portfolios nicht erlaubt. Das Portfolio muss spätestens zu dem von der Prüferin/dem Prüfer festgesetzten Abgabetag eingereicht sein.

(2) Schriftliche Arbeiten (2.1, 2.2 und 2.3) sind über ein von der Universität Erfurt vorgegebenes Portal einzureichen. Das Portal stellt dabei sicher, dass die eingereichte Arbeit der Kandidatin/dem Kandidaten zugeordnet ist; für die Fristwahrung und Bewertung ist auf diese Fassung abzustellen. Sofern die Prüferin/der Prüfer auch die Einreichung einer Papierfassung wünscht, ist auch eine unterschriebene Ausfertigung der Arbeit einzureichen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und zugelassenen Hilfsmittel benutzt hat. Diese schriftlichen Arbeiten können so Plagiatsuntersuchungen unterzogen werden. Sie werden in dem von der Universität Erfurt verwendeten Programm zur Plagiatsprüfung für längstens fünf Jahre abgespeichert, um diese mit anderen Arbeiten und veröffentlichten Texten zu vergleichen. Nach Ablauf von fünf Jahren werden sie gelöscht. Im Übrigen liegt das Urheberrecht an der schriftlichen Prüfungsleistung bei der Kandidatin/dem Kandidaten. Als schriftliche Prüfungsleistung gemäß 2.1, 2.2 oder 2.3 kann auch ein mediales (Audio-, Video- oder multimediales) Produkt zugelassen werden.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen in Papierform sind von der Prüferin\*dem Prüfer fünf Jahre nach dem Prüfungsdatum auszusondern und dem Archiv zuzuleiten. Werden diese ausgehändigt, sind sie von der Kandidatin\*dem Kandidaten mindestens ein Jahr über die Exmatrikulation hinaus aufzubewahren. Ein mediales Produkt ist auf einem geeigneten Speichermedium mindestens ein Jahr über die Exmatrikulation aufzubewahren. S. 1 gilt entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin\*einem Prüfer nach festgelegten Kriterien bewertet. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung bei der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine zweite Prüferin\*ein zweiter Prüfer zu beteiligen. Die Note der Wiederholungsprüfung wird von beiden Prüferinnen\*Prüfern einvernehmlich festgesetzt.

(5) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist von der Prüferin\*dem Prüfer durch Rückgabe der bewerteten Arbeit oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse sind der Kandidatin\*dem Kandidaten die Bewertungsmaßstäbe, die der Prüfungsleistung zugrunde liegen, in geeigneter Weise zu eröffnen.

(6) Der Tag der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Datum der Prüfungsleistung. Zusammen mit der Modulnote ist der Tag der Prüfungsleistung, die die Modulnote bestimmt, im Prüfungsverwaltungssystem der Universität Erfurt zu vermerken.

## § 12

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Modul- und Studienfachnote**

(1) Die Note einer Prüfungsleistung wird von der Prüferin\*dem Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen\*Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung, unbeschadet des § 11 Abs. 4 S. 3, aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Note der Modulprüfung mit der Note der Prüfungsleistung identisch. Besteht die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, ist eine Modulnote zu bilden. Die Note ergibt sich aus dem prozentual gewichteten Wert der Noten der Prüfungsleistungen, wie sie in der Modulbeschreibung festgelegt sind. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Studienfachnote ergibt sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen, die in die Notenberechnung des Studienfachs eingehen (§ 22 Abs. 3).

(4) Das Datum der Modulprüfung, die Note und die Leistungspunkte sind von der Prüferin\*dem Prüfer im Studienkonto der\*des Studierenden zu dokumentieren.

### § 13

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin\*der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie\*er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Universität Erfurt, Dezernat 1: Studium und Lehre unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin\*des Kandidaten oder eines von ihr\*ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen erfolgt die Glaubhaftmachung in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung. Der Prüfungsausschuss des Fachs 1 entscheidet als Prüfungsbehörde über die Prüfungsunfähigkeit. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin\*der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin\*ein Kandidat, die\*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von der Prüferin\*dem Prüfer oder der\*dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung und von der Prüferin\*dem Prüfer von der Wiederholung der Modulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen einer Störung oder Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin\*den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Auf Antrag der Kandidatin\*des Kandidaten müssen die Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin\*dem Kandidaten unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 14

#### **Abschluss eines Moduls, eines Bachelor-Studienfachs und des Bachelor- bzw. des Master-Studiengangs; Bestehen der Modul-, Bachelor-Studienfach- und Bachelor- bzw. Masterprüfung**

(1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung und im jeweiligen Abschlussmodul die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der Modulnote 4,0 oder besser bestanden ist (§ 12 Abs. 2). Es gilt als bestanden, wenn die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 16 anerkannt sind. Ist keine Modulprüfung vorgesehen, ist das Modul abgeschlossen, wenn die geforderten Studienleistungen nachgewiesen sind.

(2) Ein Bachelor-Studienfach ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelor-Studienfachprüfung bestanden ist. Diese ist bestanden, wenn die für das Studium anzurechnenden Module des Studienfachs erfolgreich abgeschlossen und die Auflagen dieser Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung erfüllt sind.

(3) Der Bachelor- bzw. Master-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden ist. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn am Ende des achten Fachsemesters (§ 22 Abs. 1 und 2) 240 Leistungspunkte (§ 6) in erfolgreich abgeschlossenen Modulen nachgewiesen und die Studienfächer im Sinne des § 6 erfolgreich abgeschlossen sind (Abs. 2). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Fachsemesters im dR-MEd (§ 26 Abs. 1 und 2) 60 Leistungspunkte (§ 6a) in erfolgreich abgeschlossenen Modulen nachgewiesen und erfolgreich abgeschlossen sind.

### § 15

#### Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Modulprüfungen, die absolviert und nicht bestanden sind, können innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann diese innerhalb des Semesters nur dann und insgesamt wiederholt werden, wenn die errechnete Modulnote (§ 12 Abs. 1 S. 2) schlechter als 4,00 ist. Als Wiederholungsprüfung kann die Prüferin\*der Prüfer eine andere zugelassene Modulprüfung (§ 9 Abs. 3) festlegen. Die Note der Wiederholungsprüfung ist die Modulnote. Ist eine Modulprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Kandidatin\*der Kandidat das ganze Modul einmalig in einem Folgesemester mit einer weiteren Prüfung und einer Wiederholungsprüfung wiederholen. Die S. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Eine Modulprüfung ist innerhalb eines Semesters einschließlich der Wiederholungsprüfung so anzubieten, dass ihre Note in einem Wintersemester spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters und in einem Sommersemester spätestens vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt. Den genauen Zeitpunkt für den Beginn einer Wiederholungsprüfung legt die Prüferin\*der Prüfer fest und gibt dies schriftlich oder durch Aushang bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin\*der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### 3. Abschnitt: Allgemeines

### § 16

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich studienbedingter Praktika in einem Studiengang an einer Hochschule oder staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen. S. 1 und 2 gelten auch für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen abgelegt bzw. erworben wurden. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen prüfungsbewährten Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Im Studienbericht ist vermerkt, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt sind. Die Überprüfung, ob die von der\*dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der\*dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z. B. Arbeitsproben, Zeugnissen, Fächerbeschreibungen, Lehrplänen und ähnlichem vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der\*dem Studierenden.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird einer anzuerkennenden Prüfungsleistung die Note 4,00 zugeordnet.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt formgebunden mit dem Antragsformular der Universität Erfurt zur Anerkennung von Leistungen, das über eine Vertreterin/einen Vertreter des Studienfachs beim Prüfungsausschuss einzureichen ist. Die/Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 17

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den dR-BEd-Studienfächern und für die durch diese und die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist in jeder Fakultät ein Bachelor-Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) zu bilden. Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Fakultät, der das Studienfach zugeordnet ist. Der Prüfungsausschuss besteht aus der\*dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin\*dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die\*Der Vorsitzende, seine Stellvertreterin\*sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen\*Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen\*Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(1a) Für die Organisation der Prüfungen im dR-MEd ist ein fakultätsübergreifender Prüfungsausschuss zu bilden. Diesem Prüfungsausschuss gehören die Studiendirektorin\*der Studiendirektor der Erfurt School of Education (ESE) als Vorsitzende\*Vorsitzender und acht weitere Mitglieder an. Die\*Der Vorsitzende und die Studiendekaninnen\*Studiendekane der Fakultäten sind geborene Mitglieder des Prüfungsausschusses. Eine Studiendekanin\*Ein Studiendekan kann dauerhaft eine andere Hochschullehrerin\*einen anderen Hochschullehrer der Fakultät beauftragen, sie\*ihn in diesem Ausschuss zu vertreten. Ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen\*Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen\*Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden in den Master of Education-Studiengängen werden vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft behördliche Entscheidungen im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Widerspruchsbehörde ist die Präsidentin\*der Präsident der Universität.

(3) Die Professorinnen\*Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die\*Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin\*dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen\*Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform des dR-BEd bzw. des dR-MEd und der entsprechenden Ordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen\*Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende\*den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende\*den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen zu Widersprüchen. Die\*Der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die\*Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in der nächsten Sitzung über die Entscheidung. Dieser kann die Eilentscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben davon unberührt.

(9) Die\*Der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer\*seiner Aufgaben von der Verwaltung, Dezernat 1: Studium und Lehre, unterstützt.

## § 18

### Prüferin\*Prüfer und Beisitzerin\*Beisitzer

(1) Der Fakultätsrat bestellt in jedem Semester mittels der Ausweisung der Modulprüfungen im Vorlesungsverzeichnis die Modulprüferinnen\*-prüfer. Im Übrigen obliegt die Bestellung der Prüferinnen\*Prüfer und

Beisitzerinnen\*Beisitzer dem Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen\*Prüfern oder Beisitzerinnen\*Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin\*dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen\*Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden, sofern diese nicht identisch sind mit den im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Modulprüferinnen\*-prüfer.

(3) Für Prüferinnen\*Prüfer sowie Beisitzerinnen\*Beisitzer gilt § 17 Abs. 7 S. 2 und 3 entsprechend.

## § 19

### Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss entscheidet über

1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. das Bestehen der Bachelor-Studienfach- und der Bachelor- sowie der Masterprüfung (§§ 14 und 22 bzw. 26),
3. die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. die Erfüllung von Auflagen der Prüfungsordnungen,
5. die Bestellung der Prüferinnen\*Prüfer sowie Beisitzerinnen\*Beisitzer (§ 18),
6. die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit bei Versäumnis und Rücktritt von einer Prüfung (§ 13) sowie im dR-MEd über
7. den Zugang zum dR-MEd (§ 7a),
8. die Ausgabe der Masterarbeit (§ 24 Abs. 3),

### 4. Abschnitt:

### Bachelorarbeit

## § 20

### Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (§ 6 Abs. 2) ist eine schriftliche bzw. künstlerisch-praktische Prüfungsleistung im letzten Studienjahr, mit der die Kandidatin\*der Kandidat nachweist, dass sie\*er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Zeit ein Problem des Fachs 1 bzw. des Fachs 2 nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag durch die Prüferin\*den Prüfer des Abschlussmoduls. Sie ist so auszugeben, dass die Note einschließlich der Nachbesserungsmöglichkeit (§ 21 Abs. 2) in einem Wintersemester spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters und in einem Sommersemester spätestens vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt.

(3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 LP/ECTS. Als Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit sind 360 Arbeitsstunden zu veranschlagen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Prüferin\*vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel ca. 10.000 Wörter nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann unbeschadet des § 13 Abs. 1 und 2 nicht verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Kandidatin\*des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Arbeit ist, soweit die Prüfungsordnung keine andere Festlegung trifft, in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin\*des Kandidaten kann sie, nach schriftlicher Zustimmung der Prüferin\*des Prüfers, in einer anderen Sprache angefertigt werden. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

## § 21

### Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Ein Exemplar der Bachelorarbeit ist in digitaler Form fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer über ein von der Universität Erfurt vorgegebenes Portal einzureichen. Das Portal stellt dabei sicher, dass die eingereichte Arbeit der Kandidatin/dem Kandidaten zugeordnet ist; für die Fristwahrung und Bewertung ist auf diese Fassung abzustellen. Sofern die Prüferin/der Prüfer auch die Einreichung einer Papierfassung wünscht, ist auch eine unterschriebene Ausfertigung der Bachelorarbeit einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der digitalen Fassung ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat

schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, legt die Prüferin\*der Prüfer eine Frist fest, innerhalb der die Bachelorarbeit nachgebessert werden kann. Die nachgebesserte Arbeit ist neben der bestellten Prüferin\*dem bestellten Prüfer auch noch von einer zweiten Prüferin\*einem zweiten Prüfer zu bewerten, die\*der von der Erstprüferin\*dem Erstprüfer vorgeschlagen und von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.

(3) Ist die nachgebesserte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann einmalig eine zweite Bachelorarbeit im nächsten Semester angefertigt werden. Ist die Bachelorarbeit auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs ist die Exmatrikulation verbunden.

## **5. Abschnitt:**

### **Notenbildung der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde**

#### **§ 22**

#### **Studienfach- und Abschlussnote der Bachelorprüfung, elektronisches Zeugnis**

(1) Zum Abschluss des vierten Studienjahres wird zum Ende eines Sommersemesters festgestellt, ob die Bachelorprüfung bestanden ist (§ 14 Abs. 3).

(2) Kann das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß Abs. 1 nicht festgestellt werden, hat die\*der Studierende in den folgenden drei Semestern die fehlenden Studien- und Prüfungsaufgaben nachzuweisen. Ist die Bachelorprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Im Falle des S. 1 und des S. 2 erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachs 1 der Kandidatin\*dem Kandidaten jeweils einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Für ein erfolgreich abgeschlossenes Fachstudium ist eine Studienfachnote zu bilden. Sie errechnet sich auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 wie folgt: Anrechnung finden zunächst die Noten der anzurechnenden Pflichtmodule. Berücksichtigt werden darüber hinaus weitere Module bis zu der in § 6 festgelegten Anzahl von Leistungspunkten. Weist die\*der Studierende mehr Module nach, als erforderlich sind, werden die Module mit den besten Modulnoten herangezogen. Aus den anzurechnenden Modulnoten wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, die Note des Studienfachs, analog § 12 Abs. 2, errechnet. Die Note des Studienfachs errechnet sich somit wie folgt: Die Modulnoten werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten der Module multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Leistungspunkte der anzurechnenden Module dividiert.

(4) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung wird analog zu Abs. 3 S. 6 bis 8 aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten einschließlich der Modulnote des Abschlussmoduls der beiden gewählten Studienfächer errechnet.

(5) Hat eine Kandidatin\*ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie\*er ein elektronisches Zeugnis (Anlage 2) und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Bachelorprüfung und die Noten der Studienfächer.

(6) Die Noten der Studienfächer und der Bachelorprüfung, die nach dem in Abs. 3 S. 6 bis 8 beschriebenen Verfahren mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wurden, werden mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(7) Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt in Vollmacht der Präsidentin\*des Präsidenten die qualifizierte digitale Signatur der Dezernentin\*des Dezernenten für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

#### **§ 23**

#### **Hochschulgrad und elektronische Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Education“ (BEd) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem elektronischen Zeugnis wird der Absolventin\*dem Absolventen eine elektronische Urkunde (Anlage 2) und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung der Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden durch ein elektronisches Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“-Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ergänzt. Diese

trägt in Vollmacht der Präsidentin\*des Präsidenten die qualifizierte digitale Signatur der Dezernentin\*des Dezenten für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

(3) Die elektronische Urkunde trägt in Vollmacht der Präsidentin\*des Präsidenten die qualifizierte digitale Signatur der Dezernentin\*des Dezenten für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

## **6. Abschnitt: Masterarbeit**

### **§ 24**

#### **Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche bzw. künstlerisch/praktische Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin\*der Kandidat nachweist, dass sie\*er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Zeit ein Problem zu dem Studienfach, zu dem im dR-BEd nicht die Bachelorarbeit angefertigt wurde, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Professorinnen\*Professoren der Universität Erfurt sowie andere prüfungsberechtigte Personen, die eine Lehrtätigkeit im dR-BEd des Studienfachs ausüben, zu dem die Masterarbeit angefertigt werden soll, oder im Einzelfall vom Prüfungsausschuss Beauftragte, sind berechtigt, die Masterarbeit zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit und die Gutachterinnen\*Gutachter bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Kandidatin\*Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas ist von der Kandidatin\*dem Kandidaten entsprechend den Festlegungen in der Prüfungsordnung zu beantragen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Kandidatin\*des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit hat ein Gewicht von 18 LP/ECTS. Die Bearbeitungszeit wird in der Prüfungsordnung festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin\*vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel ca. 15.000 Wörter nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann unbeschadet des § 13 Abs. 2 nicht verlängert werden.

(6) Die Masterarbeit ist, soweit die Prüfungsordnung keine andere Festlegung trifft, in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin\*des Kandidaten kann, nach Zustimmung der Betreuerin\*des Betreuers, die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zugelassen werden. In diesem Fall muss die Masterarbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

### **§ 25**

#### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in digitaler Form bei der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über ein von der Universität Erfurt vorgegebenes Portal einzureichen. Das Portal stellt dabei sicher, dass die eingereichte Arbeit der Kandidatin\*dem Kandidaten zugeordnet werden kann. Sofern die Betreuerin\*der Betreuer oder die vorgeschlagene Zweitgutachterin\*der vorgeschlagene Zweitgutachter mit ihrer\*seiner Bereitschaftserklärung die Einreichung einer Papierfassung wünschen, sind parallel unterschriebene Ausfertigungen der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der digitalen Fassung ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin\*der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie\*er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren\*seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen\*Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin\*der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Arbeit ist von einer dritten Prüferin\* einem dritten Prüfer zu bewerten, wenn die Noten der beiden ersten Bewertungen um 2,0 oder mehr Noten voneinander abweichen oder einer der beiden Prüferinnen\*Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ist die dritte Bewertung mindestens „ausreichend“, wird die Note der Masterarbeit gemäß § 14 Abs. 3 berechnet und mindes-

tens die Note „ausreichend“ vergeben. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach 8 Wochen abzuschließen.

(3) Die Anfertigung der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ im Erstversuch einmal zu einem anderen Themengebiet wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 24 Abs. 3 S. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin\*der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Ist die Masterarbeit auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs ist die Exmatrikulation verbunden.

## **7. Abschnitt: Notenbildung der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde**

### **§ 26**

#### **Studienphasennote, Gesamtnote der Masterprüfung, elektronisches Zeugnis**

- (1) Zum Abschluss des zweiten Fachsemesters im dR-MEd wird festgestellt, ob die Masterprüfung bestanden ist.
- (2) Kann das Bestehen der Masterprüfung gemäß Abs. 1 nicht festgestellt werden, hat die\*der Studierende in den folgenden drei Semestern die fehlenden Studien- und Prüfungsaufgaben nachzuweisen.
- (3) Die Note der Studienphase wird aus den drei Pflichtmodulen zur Bildungswissenschaft mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 12 Abs. 2 errechnet.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird analog zu § 12 Abs. 2 aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der anzurechnenden Modulnoten der Studienphase und der Note der Masterarbeit im Abschlussmodul errechnet.
- (5) Hat eine Kandidatin\*ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie\*er ein elektronisches Zeugnis (Anlage 3) und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote der Masterprüfung, die Note der Masterarbeit und deren Titel sowie die Note der Studienphase.
- (6) Die Noten der Studienphase und der Masterarbeit sowie der Masterprüfung werden mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- (7) Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt in Vollmacht der Präsidentin\*des Präsidenten die digitale Signatur der Dezernentin\*des Dezernenten für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

### **§ 27**

#### **Hochschulgrad und elektronische Urkunde**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education Regelschule“ (abgekürzt: MEd R) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem elektronischen Zeugnis und dessen englischsprachiger Übersetzung wird der Absolventin\*dem Absolventen eine elektronische Urkunde (Anlage 3) und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung der Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden durch ein elektronisches Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement-Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ergänzt. Diese trägt in Vollmacht der Präsidentin\*des Präsidenten die digitale Signatur der Dezernentin\*des Dezernenten für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.
- (3) Die elektronische Urkunde trägt in Vollmacht der Präsidentin\*des Präsidenten die digitale Signatur der Dezernentin\*des Dezernenten für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

**8. Abschnitt:  
Schlussbestimmungen**

**§ 28**

**Ungültigkeit der Bachelor- bzw. der Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin\*der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung, bei deren Erbringung die Kandidatin\*der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung und die Studienfachprüfung mit 5,00 festgesetzt und die Bachelor- bzw. Masterprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin\*der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin\*der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Prüfung und die Studienfachprüfung mit 5,00 festgesetzt und die Bachelor- Masterprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der\*Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 29**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

Jeweils innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studienauswertungsverfahrens im dR-BEd bzw. im dR-MEd wird der Kandidatin\*dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

**§ 30**

**In-Kraft-Treten**

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die in Prüfungsordnungen der dR-BEd-Studienfächer bzw. dem dR-MEd eingeschrieben werden, die auf diese Rahmenprüfungsordnung verweisen.

Der Präsident der  
Universität Erfurt

### Beispielhafte Verteilung der Leistungspunkte im dR-BED und im dR-MED:

Der konkrete Umfang der Module wird in den Prüfungsordnungen und in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Dualer Master of Education-Studiengang Regelschule - dR-MED													
Sem.	FW Fach 1			FD Fach 1 2	FW Fach 2		SchulP			BW		Σ LP	
2.				dR-XX MED Arbeit in dem Fach zu dem nicht die BED Arbeit angefertigt wurde 18 LP			SP 08 A Aufbaumodul SP 08 MoP 12 LP		BW01 #02 3 LP WS/SS - /	BW01 #01 3 LP WS/SS - /		30	
1.							SP 07 A Aufbaumodul SP 07 MoP 12 LP		BW 03 6 LP		BW 05 6 LP	30	
Stand: 06.02.2025												60	
Dualer Bachelor of Education-Studiengang Regelschule - dR-BED													
Sem.	FW Fach 1			FD Fach 1 2	FW Fach 2		SchulP			BW		Σ LP	
8.		R XX Fach BED Arbeit Fach 1 oder Fach 2 12 LP			Fach 2 FD Modul 2 6 LP SS - /	Fach 2 FD Modul 2 + 3 LP SS - /	SP 06 A Aufbaumodul SP 06 MoP 9 LP					30	
7.			Fach 1 FW-Q Modul 10 6 LP		Fach 2 FW-Q Modul 10 6 LP	Fach 2 FD Modul 1 6 LP WS - /	Fach 2 FD Modul 1 + 3 LP WS - /	SP 05 A Aufbaumodul SP 05 MoP 9 LP				30	
6.			Fach 1 FW-Q Modul 9 6 LP		Fach 2 FW-Q Modul 8 6 LP	Fach 2 FW-Q Modul 9 6 LP	SP 04 G Grundlagenmodul SP 04 MoP 12 LP					30	
5.			Fach 1 FW-Q Modul 8 6 LP		Fach 2 FW-Q Modul 6 6 LP	Fach 2 FW-Q Modul 7 6 LP	SP 03 G Grundlagenmodul SP 03 MoP 12 LP					30	
4.				Fach 1 FD Modul 2 6 LP SS - /	Fach 2 FW-O Modul 4 6 LP	Fach 2 FW-O Modul 5 6 LP	Fach 1 FD Modul 3 6 LP WS/SS - /	SP 02 G Grundlagenmodul SP 02 MoP 9 LP				30	
3.			Fach 1 FW-Q Modul 7 6 LP	Fach 1 FD Modul 1 6 LP WS - /	Fach 2 FW-O Modul 3 6 LP			SP 01 E Einführung SP 01 MoP 3 LP	BW02 #02 3 LP WS/SS - /	BW02 #01 3 LP WS/SS - /		30	
2.	Fach 1 FW-O Modul 4 6 LP	Fach 1 FW-O Modul 5 6 LP	Fach 1 FW-Q Modul 6 6 LP		Fach 2 FW-O Modul 2 6 LP				BW02 #02 3 LP WS/SS - /	BW04 6 LP SS - /		BW02 #01 3 LP WS/SS - /	30
1.	Fach 1 FW-O Modul 1 6 LP	Fach 1 FW-O Modul 2 6 LP	Fach 1 FW-O Modul 3 6 LP		Fach 2 FW-O Modul 1 6 LP				SPäd 260BWG #02 3 LP WS - /	SPäd 260BWG #01 3 LP SS - /			30
Stand: 06.02.2025												240	
Onboardingpraktikum in Ausbildungsschule längstens bis 30.09.													

# Die Universität Erfurt

verleiht

[Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad

## Bachelor of Education (BEd)

nach ordnungsgemäßigem Studium  
mit studienbegleitenden Prüfungen

Gesamtnote

[Note]



Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung]

*digital signiert und gesiegelt*  
bevollmächtigt durch den Präsidenten

# Universität Erfurt

## Bachelor-Studiengang

### Zeugnis für

[Vorname Name]

geb. am [TT.MM.JJJJ] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: [ ]

Aus dem dualen Bachelor of Education-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (240 LP/ECTS) sind Prüfungen im Umfang von [186] Leistungspunkten in die Abschlussnote eingegangen.

#### **Abschlussnote der Bachelorprüfung: [Note]**

berechnet aus Modulnoten des Fachs 1 und des Fachs 2

##### **1. Fach [Bezeichnung des Fachs 1]**

Note: [ ] – Prüfungsumfang: [ ] LP/ECTS - Module, *s. Anlage*

##### **2. Fach [Bezeichnung des Fachs 2]**

Note: [ ] – Prüfungsumfang: [ ] LP/ECTS - Module, *s. Anlage*

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]



*digital signiert und gesiegelt*  
bevollmächtigt durch den Präsidenten

# Die Universität Erfurt

verleiht

[Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad

Master of Education Regelschule  
(MEd R)

Gesamtnote

[Note]

[Thema der Masterarbeit]

*[Titel der Arbeit]*



Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung]

*digital signiert und gesiegelt*  
bevollmächtigt durch den Präsidenten

# Universität Erfurt

## Master-Studiengang

Zeugnis  
für

[Vorname Name]

geboren am [ . . ] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: [ ]

Noten und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs

Master of Education Regelschule (MEd R)

Gesamtprüfungsumfang: 36 Leistungspunkte (LP/ECTS):

**Abschlussnote der Masterprüfung: [Note]**

*berechnet aus Modulnoten der Studienphase und der Masterarbeit.*

**Studienphase:** 18 LP/ECTS – Note: [ ]

**Masterarbeit:** 18 LP/ECTS – Note: [ ]

Thema der Masterarbeit:

[Titel der Masterarbeit]



Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

*digital signiert und gesiegelt*  
bevollmächtigt durch den Präsidenten

**Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)**

- (a) Bei Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Die Kandidatin/der Kandidat hat hier je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- (b) Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Bei jeder Antwort hat die Kandidatin/der Kandidat zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- (c) Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung angeführten Lernziele beziehen und mit den in der dazu gehörigen Lehrveranstaltung erworbenen Kompetenzen lösen lassen.
- (d) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei Einfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehene Antwort gegeben wurde. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehenen Antworten gegeben wurden. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn die Antworten der Kandidatin/des Kandidaten von den vorgesehenen Antworten abweichen. Die Bewertungsregeln werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- (e) Bemerkungen und Texte, bei denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, können bei der Bewertung von Antwort-Auswahlaufgaben grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (f) Vor Durchführung der Prüfung sind die Prüfungsaufgaben und die nach Buchstabe (d) festgelegten Antworten von einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Buchstaben c) genügen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (g) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungszahl vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Prüfungsaufgaben auszuweisen.
- (h) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält eine Darstellung der Aufgabenauswahl, des Bewertungsverfahrens, den Namen der Prüferin/des Prüfers und der/des weiteren Prüfungsberechtigten, die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten.
- (i) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note
  - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
  - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
  - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
  - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundertder darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Die Voraussetzungen für Noten mit Nachkommastellen („Zwischennoten“) werden im Zuordnungsschema festgelegt.
- (j) Besteht die Prüfung ausschließlich aus Antwort-Auswahlaufgaben, so ist den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl bekannt zu geben.
- (k) Enthält die Prüfung außer dem Prüfungsteil mit Antwort-Auswahlaufgaben noch weitere Prüfungsteile mit anderen Aufgabenformaten, so sind für diese weiteren Prüfungsteile vor Durchführung der Prüfung die insgesamt maximal erzielbaren Punkte festzulegen. Ferner ist für die Gesamtprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben. Für die Gesamtprüfung sind dann die Festlegungen gemäß den Buchstaben (h), (i) und (m) zu treffen.
- (l) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass einzelne Antwort-Auswahlaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Berechnung der Gesamtpunktesumme nicht zu berücksichtigen. Das Zuordnungsschema ist entsprechend zu korrigieren.
- (m) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass der Median der von den Prüfungsteilnehmern erzielten Gesamtpunktesummen gleich oder niedriger als die Mindestpunktzahl M ist, so wird M neu festgesetzt. Die neue Mindestpunktzahl M' berechnet sich als  $M' = M * b/G$  mit Rundung auf die nächste ganze Zahl. Dabei ist G die bei Lösung aller Aufgaben maximal erreichbare Gesamtpunktesumme und b die vom besten Prüfungsteilnehmer erzielte Gesamtpunktesumme. Sollte M' durch diese Rechenvorschrift kleiner als G/3 werden, wird M' auf G/3 festgesetzt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Das Zuordnungsschema ist entsprechend anzupassen.

## **Modulkatalog der zentralen Module des dR-BEd und dR-MEd**

### zentrale Module des dR-BEd:

BW 02	P	Erziehung, Klassenführung, Konfliktbewältigung (6 LP/ECTS)
BW 04	P	Lernen und Entwicklung (6 LP/ECTS)
SPäd 260 BWG	P	Bildungswissenschaftliche Grundlagen (6 LP/ECTS)
SP 01 E	P	Einführung SP 01 (3 LP/ECTS)
SP 02 G	P	Grundlagenmodul SP 02 (9 LP/ECTS)
SP 03 G	P	Grundlagenmodul SP 03 (12 LP/ECTS)
SP 04 G	P	Grundlagenmodul SP 04 (12 LP/ECTS)
SP 05 A	P	Aufbaumodul SP 05 (9 LP/ECTS)
SP 06 A	P	Aufbaumodul SP 06 (9 LP/ECTS)

### zentrale Module des dR-MEd:

BW 01	P	Diagnostizieren, Beurteilen und Beraten (6 LP/ECTS)
BW 03	P	Heterogenität und Inklusion (6 LP/ECTS)
BW 05	P	Bildungssystem, Schulentwicklung und Professionalisierung im Lehrberuf (6 LP/ECTS)
SP 07 A	P	Aufbaumodul SP 07 (12 LP/ECTS)
SP 08 A	P	Aufbaumodul SP 08 (12 LP/ECTS)